

**Kundmachung vom 11. März 2025
auf der Homepage
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen
Apotheke Spielberg in 8724 Spielberg innerhalb des Standortes
Mag.pharm. Dr. Christoph Mayr**

GZ: VV/V/2025/006

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf
Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke Spielberg
in 8724 Spielberg innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz,
RGBL. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 100/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idGF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag.pharm. Dr. Christoph Mayr, Konzessionär der bestehenden öffentlichen Apotheke Spielberg in 8724 Spielberg, Marktpassage 6, mit Eingabe vom 4. März 2025 um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke Spielberg in 8724 Spielberg innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idGF. angesucht hat.

Die Verlegung soll von der Anschrift Marktpassage 6 an die Triesterstraße 13 erfolgen.

Der Standort der bestehenden öffentlichen Apotheke Spielberg in 8724 Spielberg wurde im Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark von 20. Dezember 1991, GZ: 12-98 Si 4/18-1991, mit dem „Gebiet der Marktgemeinde Spielberg bei Knittelfeld“ festgesetzt.

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke Spielberg in 8724 Spielberg innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung einer Nachbarapotheke in 8724 Spielberg eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idgF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (recht@apothekerkammer.at) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später eingebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kammeramtsdirektor:
Mag. iur. Walter Marschitz, BA